# Die 10. AHV-Revision vor dem Abschluss

Drei Jahre, nachdem er sich zum ersten Mal mit der 10. AHV-Revision befasst hat, beriet der Ständerat das Geschäft am vergangenen 8. und 9. Juni erneut. In der Zwischenzeit hat der Nationalrat den Wechsel zum Splitting beschlossen. Die vorberatende Kommission beantragte dem Ständerat, diesem Wechsel grundsätzlich zuzustimmen, schlug gleichzeitig aber auch wesentliche Änderungen vor. Das Plenum ist diesen Anträgen grösstenteils gefolgt. Die Differenzbereinigung dürfte in der kommenden Herbstsession abgeschlossen werden.

## AUS DER SEKTION RENTEN

Schon zu Beginn der Debatte im Ständeratsplenum wurde deutlich, dass der eigentliche Diskussionspunkt weniger das Splitting-System als vielmehr die Heraufsetzung des Rentenalters sein würde. Zwei (Ständerat Rückweisungsanträge Onken: Einführung der Ruhestandsrente; Ständerat Petitpierre: Auf die Beitragsdauer bezogenes Rentenalter1) wurden ebenso abgelehnt wie der Antrag der Kommissionsminderheit, das heutige Rentenalter beizubehalten. Einzig der Antrag Beerli/Cottier, während einer Übergangsfrist den Kürzungssatz für die Frauen beim Vorbezug zu halbieren, wurde nebst dem Kommissionsantrag zur Erhöhung des Frauenrentenalters angenommen. Ein Antrag Josi Meier, der mit einer Bestimmung in den Übergangsbestimmungen den Entscheid über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenaltererhöhung um fünf Jahre hinausschieben wollte, wurde ebenfalls abgelehnt. Die Gegnerinnen und Gegner einer Erhöhung des Rentenalters der Frauen anlässlich der heutigen Revision führten vor allem ins Feld, dass diese Massnahme solange unakzeptabel sei, als die Frauen in andern Lebensbereichen noch schlechtergestellt seien. Zudem bringe die Erhöhung auch nicht die nötige finanzielle Entlastung, die zur Bewältigung der demografisch bedingten Kosten nötig wäre. Die Befürworterinnen und Befürworter

Auch der Antrag Salvioni, der in die gleiche Richtung ging, aber erst in der Detailberatung diskutiert wurde, fand keine Mehrheit. stellten sich auf den Standpunkt, dass angesichts der Verbesserungen, die die Vorlage in andern Punkten für die Frauen bringe, ein Schritt in Richtung Sanierung des AHV-Finanzhaushaltes zu ihren Lasten tragbar sei. Der Rat erachtete auch eine Aufteilung der Vorlage in einen Rentenalter-Teil und einen Splitting-Teil, wie sie von Ständerat Onken vorgeschlagen wurde, als nicht akzeptabel.

Der Wechsel zum Splitting-System stiess auf keine Opposition, obschon sich der Ständerat vor drei Jahren gegen die Einführung des neuen Systems und für die Beibehaltung der Ehepaarrenten entschieden hatte. Diskutiert wurde allerdings eingehend die Plafonierung der Summe der Renten eines Ehepaares bei 150 Prozent der maximalen einfachen Rente. Es lag ein Minderheitsantrag vor, diese Grenze auf 160 Prozent anzuheben. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang die in einem System mit individuellem Rentenanspruch nicht logische Benachteiligung eines Zivilstandes. Die Gegner eines höheren Plafonds zeigten sich erstaunt, dass im Zusammenhang mit dieser vorgeschlagenen Massnahme, die jährlich 400 Mio Franken kosten würde, nicht mehr die Rede von der prekären finanziellen Zukunft der AHV sei. Der Minderheitsantrag wurde knapp mit 20:22 Stimmen abgelehnt. Um zu verhindern, dass Ehepaare den Plafond umgehen, indem sie sich als getrenntlebend deklarieren, wurde die Ausnahme vom Plafond für die getrenntlebenden Ehepaare aufgehoben.















Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen am Splitting-System wurden mehrheitlich begrüsst. Der Minderheitsantrag der Kommission, die lineare Rentenformel des Nationalrates beizubehalten, war chancenlos. Seine Annahme hätte zu weitreichende Folgen gehabt. Eine Gleichbehandlung von Alt- und Neurenten oder deren Überführung ins neue System, wie dies nun vorgesehen ist, wäre aus Kostengründen unmöglich geworden. In der Diskussion wurde zudem darauf verwiesen, dass bereits die geknickte Rentenformel, wie sie im Rahmen des ersten Teils der 10. AHV-Revision eingeführt worden ist, diejenigen - insbesondere die Ledigen - besserstellt, die es am nötigsten haben. Ständerätin Monika Weber, Sprecherin der Minderheit, vertrat dagegen die Auffassung, dass die 10. AHV-Revision für die Ledigen keine splittingbedingten Verbesserungen bringe, dafür mit der Erhöhung des Rentenalters die ledigen Frauen am meisten schlechterstelle. Deshalb solle wenigstens die bessere Rentenformel in Kraft treten.

## Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrates im Überblick

Die Differenzen zu den Beschlüssen des Nationalrates können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- Änderungen am System, um den Hauptkritikpunkten (unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neurenten, Konkubinatsfreundlichkeit, mangelnde Transparenz, schwierige Durchführbarkeit) gegen das Splitting Rechnung zu tragen;
- weitere Differenzen, die nicht mit dem Splitting zusammenhängen;
- redaktionelle Änderungen, Umgruppierung von Artikeln u.ä.

## Korrekturen am System

Bekanntlich führt das Splitting dazu, dass die verwitweten Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner, die bisher von der Einkommenskumulation profitiert haben, trotz Erziehungsgutschriften schlechter fahren, falls keine weiteren Korrekturen vorgenommen werden. Der Nationalrat wollte vermeiden, dass innerhalb des neuen Systems, das keine zivilstandsbedingten Privilegierungen mehr beinhalten sollte, nun eine besondere Massnahme für die-

se Rentenkategorie eingeführt werden musste. Aus dem Grund entschied er sich für eine generelle Anhebung des Rentenniveaus über eine steilere lineare Rentenformel. Dieses Vorgehen erwies sich in dreierlei Hinsicht als nachteilig.

• Erstens wurde es dadurch aus finanziellen Gründen unmöglich, die Alt- den Neurentnerinnen und -rentnern gleichzustellen.

- Zweitens: Da die Maximalrente schon mit einem Einkommen von 50760 Franken erreicht worden wäre, hätten die Konkubinatspaare gegenüber den Ehepaaren, deren Renten plafoniert werden, einen Vorteil erhalten, der auch durch eine bessere Stellung des Ehepaares beim Tod eines Partners nicht ausgeglichen würde.
- Drittens reichte die neue Rentenformel allein noch nicht aus, um die Verluste vollständig auszuschalten. Deshalb beschloss der Nationalrat, den überlebenden Eheleuten die ganze und nicht bloss die halbe Erziehungsgutschrift anzurechnen. Dies hätte eine Neuberechnung der Rente erfordert.

Der Ständerat entschied sich für eine andere Variante zur Lösung des Problems der verwitweten Altersund IV-Rentnerinnen und -Rentner. Die Rentenformel, die gegenwärtig in Kraft ist, wird beibehalten. Die überlebenden Eheleute erhalten einen sogenannten Verwitwetenzuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Damit ist sichergestellt, dass diejenigen, die Kinder gehabt haben, gegenüber heute nicht schlechter gestellt werden. Diese Lösung, die keine generelle Rentenerhöhung bedeutet, erlaubt nun auch die Überführung der Altrenten ins neue System. Die Übergangsregelung sieht vor, dass alle altrechtlichen Renten, die mit dem Ehepaarkonzept verknüpft sind, vier Jahre nach Inkrafttreten der Revision nach folgenden Grundsätzen in «individuelle» Renten umgerechnet werden. Die bisherige Rentenskala wird beibehalten und das bisherige Durchschnittseinkommen halbiert. Dazu wird eine Übergangsgutschrift (entsprechend einer halben Erziehungsgutschrift für 16 Jahre) angerechnet und den verwitweten Altersrentnerinnen und -rentnern der Verwitwetenzuschlag gewährt.

In zwei besonderen Fragen entschied sich der Ständerat für Lösungen, die im AHV/IV-Rentensystem völlig neuartig sind.

• Die Ablösung von Invalidenrenten durch Altersrenten muss im Rahmen des Splittings für die Ehepaare, bei

denen der eine Gatte invalid ist, speziell geregelt werden. Es soll nämlich verhindert werden, dass der nichtinvalide Gatte durch die Invalidität, d.h. die dadurch bedingte Erwerbseinbusse seines Partners, in Verbindung mit dem Splitting eine tiefere Rente bekommt. Der Ständerat entschied sich im wesentlichen für folgende Lösung. Das Einkommen, das der invalide Ehegatte vor der Invalidität erzielt hat, wird fortgeschrieben und die Hälfte dieses fiktiven Einkommens dem nichtinvaliden Gatten «zugesplittet».

· Um vor dem Rentenalter verwitwete Personen mit eigenen Beitragsleistungen gegenüber solchen ohne eigene Beitragsleistungen nicht zu benachteiligen, hat sich der Ständerat auch hier für eine grundsätzliche Änderung im System der AHV entschieden. Witwenrenten sollen lebenslänglich ausgerichtet werden, wenn sie höher sind als die eigene Altersrente der Witwe. Dies wird nur sehr selten vorkommen, da die Witwenrente nur 80 Prozent der Altersrente beträgt und die Altersrente verwitweter Personen zusätzlich um den 20prozentigen Verwitwetenzuschlag erhöht werden soll. Nach der Regelung des Nationalrats wäre die Altersrente in Fällen, in denen die eigene Altersrente tiefer gewesen wäre als die Hinterlassenenrente, diese auf dem Stand der Hinterlassenenrente eingefroren worden, bis die Altersrente infolge Rentenanpassungen ihre Höhe erreicht hätte. Für Personen ohne eigenen Anspruch auf eine Altersrente wäre dagegen die Altersrente als Fortsetzung der Hinterlassenenrente von Anfang an der Lohn- und Preisentwicklung an-

Tab. 1: Rentenalter und Vorbezugsmöglichkeiten unter Annahme des Inkrafttretens der Revision im Jahre 1997

Jahr	Fra	uen	Mär	Männer		
,	Rentenalter	Vorbezug ab	Rentenalter	Vorbezug ab		
1997	62		65	64		
2001	. 63	62	65	63		
2005	64	62	65	63		

Tab. 2: Splitting-Modell Nationalrat (NR) und Splitting-Modell Ständerat (SR): Auswirkungen auf die verschiedenen Zivilstandskategorien im Vergleich zur geltenden Ordnung 1994

Bezüger	Anzahl Rentner	Anteil R besser	entner mit gleich	Spl. NR schlechter		Anteil R besser	lentner mit gleich	Spl. SR schlechter	Splitting	eximalren Splitting	
D' C D M'Ennandadia	31 000	75 %	25 %	0%		0%	100%	0%	NR 25 %	SR 10%	10 %
Einf. Rente Männer ledig Einf. Rente Frauen ledig	83 000	75 %	25 %	0 %		5%	95 %	0%	25 %	10%	10%
Einf. Rente Männer verheiratet Einf. Rente Frauen verheiratet	45 000 35 000	55 % 80 %	45 % 20 %	0%	*	40 % 75 %	60 % 25 %	0 % 0 %	80 % 5 %	55 % 2 %	45 % 1 %
Verheiratete (beide Rentner)	496 000	45 %	55 %	0%		45 %	55 %	0%	85 %	80 %	55 %
Einf. Rente Männer verwitwet Einf. Rente Frauen verwitwet	53 000 279 000	35 % 35 %	35 % 40 %	30 % 25 %		40 % 40 %	35 % 35 %	25 % 25 %	35 % 40 %	35 % 35 %	40 % 45 %
Einf. Rente Männer geschieden Einf. Rente Frauen geschieden	13,000 35,000	65 % 80 %	30 % 20 %	5 % 0 %	7	0 % 80 %	80 % 20 %	20 % 0 %	60 % 60 %	25 % 35 %	30 % 20 %
Total Altersrentner	1 070 000	50 %	45 %	10%		40 %	55 %	10 %	60 %	55 %	45 %

in Mio Fr.

IV

AHV

gepasst worden. Witwer werden in den meisten Fällen von dieser Regelung nicht berührt, da ihr Anspruch auf eine Witwerrente erlischt, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet hat.

## Weitere Differenzen Rentenalter

In bezug auf die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die Einführung der Vorbezugsmöglichkeit für Frauen und Männer schloss sich der Ständerat vollumfänglich dem Nationalrat an. Hingegen will der Ständerat den Aufschub der Rente weiterhin um fünf Jahre ermöglichen, nachdem der Nationalrat diese Dauer auf drei Jahre verkürzen wollte. Die Frauen sollen im Rahmen einer Übergangsregelung bis ins Jahr 2009 (vorausgesetzt die Revision tritt 1997 in Kraft) die Renten zum halben versicherungstechnischen Kürzungssatz vorbeziehen können (s. Tab. 1).

## Verzugs- und Vergütungszins

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, im Gesetz zu verankern, dass der Verzugszins 1% und der Vergütungszins 0,5% pro Monat beträgt. Der Ständerat hat diesen Antrag abgelehnt und die heute geltende Regelung beibehalten. Diese gibt dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Verzugs- und Vergütungszinsen, allerdings ohne dass er diese unterschiedlich hoch ansetzen darf. Der Nationalrat hatte dagegen beschlossen, dem Bundesrat die Kompetenz zu geben, den Verzugszins bis auf das Doppelte des Vergütungszinses festzusetzen, höchstens allerdings auf 12% (Art. 14 Abs. 4 Bst. e AHVG). Der Ständerat hält nun an seinem Beschluss fest.

## Schliessung von Beitragslücken

Die Möglichkeit, Beitragslücken mit im Rentenalter zurückgelegten Beitragsjahren zu schliessen, strich der Ständerat aus dem Modell des Nationalrates.

## Redaktionelle Änderungen

Im weiteren wurden einige Artikel redaktionell überarbeitet. Diejenigen Artikel, die wegen des Splittings neu ins AHVG aufgenommen werden müssen, wurden teilweise neu gruppiert, um die Lesbarkeit des Gesetzes zu verbessern.





Bundesbeschluss (19.6.92)















Tab. 3: Finanzieller Vergleich der Auswirkungen der 10. AHV-Revision (Endzustand ohne Demografie, 1993 Minimalrente 940)

Dulluesbeschiuss (15.0.52)	MIIA	IV	IULAI
Rentenformel	408	85	493
Gutschriften für geschiedene Frauen	52	15	67
Hilflosenentschädigung	90	_	90
Total	550	100	650
Ergänzungsleistungen			-100
Splittingmodell NR (inkl. Bundesbeschluss)	AHV	I۷	Total
Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften)	880	233	1113
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	_	-208
Witwerrenten	49	4	53
Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	27	· ·	27
Witwenabfindung	-13	_	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	40	45
Aufteilung gemischter Risiken	. 93	-93	. 0
Hilflosenentschädigung	90	_	90
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
Beiträge Witwen	10	-1	
Total	861	170	1031
Rentenalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-90
Saldo			141
Sulittingmodell SR /Pontenformal 02 and Zugehlag)	A UV	1)/	Tatal
Splittingmodell SR (Rentenformel 93 und Zuschlag)	AHV	IV	Total
Splitting (inkl. Rentenformel und Gutschriften)	678	117	795.
Aufhebung der Zusatzrenten (AHV)	-208	1-1	-208
Witwerrenten	47	4	51
Hinterlassenenrenten an Geschiedene mit Kindern	26	_	26
Witwenabfindung	-13	_	-13
Zusatzrenten an Frauen (IV)	5	38	43
Aufteilung gemischter Risiken	92	-92	0
Hilflosenentschädigung	90	-	90
Ausserordentliche Renten	-52	-13	-65
Beiträge Witwen	10	-1	-11
Total	655	53	708
Rentenalter 64/65	-870	70	-800
Ergänzungsleistungen			-50
Saldo	- 2		-142

## Hauptsächliche Auswirkungen auf die einzelnen Zivilstandskategorien

Durch die Beibehaltung der geknickten Rentenformel, die im ersten Teil der 10. AHV-Revision eingeführt worden war, sind die Leistungsverbesserungen gegenüber der geltenden Ordnung (g.O.) gemäss den Beschlüssen des Ständerates (Spl. SR) geringer als im Modell des Nationalrates (Spl. NR). Dies zeigt sich am deutlichsten bei den le-. digen Männern, da sie in der Regel keine Gutschriften geltend machen können (s. Tab. 2).

## Die Kosten

Gegenüber dem «Bundesbeschluss über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV», der als erster

Teil der 10. AHV-Revision bereits 1993 in Kraft getreten ist und in der AHV Kosten von insgesamt 550 Mio Franken (+ 100 Mio Fr. in der IV) ausgelöst hat, kostet der zweite Teil in der Fassung des Ständerates bei Inkrafttreten nur 90 Mio Franken. Bis zum Jahr 2000 steigen diese Mehrausgaben auf 262 Mio Franken. Durch die Überführung der Altrenten ins neue System steigen die Kosten im Jahr 2001 vorübergehend auf 793 Mio Franken an. um danach bis 2005 wieder abzusinken. Durch den zweiten Schritt der Erhöhung des Frauenrentenalters resultieren für das Jahr 2006 Minderausgaben von 360 Mio Franken. Diese Einsparungen überschreiten Ende des ersten Jahrzehnts die Milliardengrenze.

## Die Beschlüsse des Ständerates zur 10. AHV-Revision im Wortlaut

(Die Änderungen gegenüber dem Nationalrat sind fett gedruckt; die Fassung des Nationalrats wurde in CHSS 2/1993 S. 25 ff. publiziert.)

Art. 14 Abs. 4 Bst. e (Verzugs- und Vergütungszinsen) Festhalten am früheren Beschluss (d.h., geltende Regelung beibehalten)

Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 1 (Zusatzrente für den Ehegatten / die Ehegattin)

<sup>1</sup> Männern und Frauen, die bis zur Entstehung des Anspruchs auf die Altersrente eine Zusatzrente der Invalidenversicherung bezogen haben, wird diese Rente weitergewährt, bis ihr Ehegatte einen Anspruch auf eine Altersrente oder eine Invalidenrente erwirbt. Eine geschiedene Person ist der verheirateten gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Invaliden- oder Altersrente beanspruchen kann.

Art. 23 (Witwen- und Witwerrente)

<sup>2</sup> Kindern von Witwen oder Witwern sind gleichgestellt

- a. Kinder des verstorbenen Ehegatten, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;
- b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die im Zeitpunkt der Verwitwung mit der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert werden.
- <sup>4</sup> Der Anspruch erlischt...

b. Streichen

Art. 24a (Geschiedene Ehegatten)

- <sup>1</sup> Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt,
- wenn sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat;
- wenn die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und nach Vollendung des 45. Altersjahres geschieden wurde;
- c. wenn das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.
- <sup>2</sup> Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.

Art. 24b (Zusammentreffen von Witwen- oder Witwerrenten mit Alters- oder Invalidenrenten)

Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, wird nur die höhere Rente ausbezahlt.

Art. 28<sup>bis</sup> (Zusammentreffen von Waisenrenten mit anderen Renten)

Erfüllt eine Weise gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Waisenrente und eine Witwen- oder Witwerrente oder für eine Rente gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, wird nur die höhere Rente ausbezahlt. Sind beide Elternteile gestorben, wird für den Vergleich auf die Summe der beiden Waisenrenten abgestellt. Art. 29 (Bezügerkreis der ordentlichen Renten)

<sup>1</sup> Anspruch auf eine ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können, oder ihre Hinterlassenen.

<sup>2</sup> Die ordentlichen Renten werden ausgerichtet als:

- a. Vollrenten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer;
- Teilrenten für Versicherte mit unvollständiger Beitragsdauer

Art. 29a (neu) Allgemeine Bestimmungen für die Rentenberechnung

<sup>1</sup> Für die Rentenberechnung werden Beitragsjahre, Erwerbseinkommen sowie Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften der rentenberechtigten Person zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles (Rentenalter oder Tod) berücksichtigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Anrechnung der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs, der Beitragszeiten vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres (...) sowie der Zusatzjahre.

Art. 29<sup>bis</sup> (Rentenberechnung; vollständige Beitragsdauer)

<sup>1</sup> Die Beitragsdauer ist vollständig, wenn eine Person gleich viele Beitragsjahre aufweist wie ihr Jahrgang.

<sup>1bis</sup> Streichen

<sup>2</sup> Als Beitragsjahre gelten Zeiten,

a. in welchen eine Person Beiträge geleistet hat;

- in welchen der Ehegatte gemäss Artikel 3 Absatz 3 mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat;
- c. für die einer Person Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können.

Art. 29quater (Rentenberechnung; Erwerbseinkommen und Beiträge nichterwerbstätiger Personen)

<sup>1</sup> Bei erwerbstätigen Personen werden die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt werden.

- <sup>2</sup> Die Beiträge von nichterwerbstätigen Personen werden mit 100 vervielfacht, durch den doppelten Beitragsansatz gemäss Artikel 5 Absatz 1 geteilt und als Erwerbseinkommen angerechnet.
- <sup>3</sup> Einkommen, welche die Ehegatten während der Kalenderjahre der gemeinsamen Ehe erzielt haben, werden geteilt und je zur Hälfte den beiden Ehegatten angerechnet. Die Einkommensteilung wird vorgenommen,
- a. wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind;
- b. wenne eine verwitwete Person Anspruch auf eine Alters-
- c. bei Auflösung der Ehe durch Scheidung.
- <sup>4</sup> Der Teilung und gegenseitigen Anrechnung unterliegen jedoch nur Einkommen:
- a. aus der Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des
   20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des
   Versicherungsfalles beim ersten Ehegatten und
- b. aus Zeiten, in denen beide Ehegatten in der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung versichert gewesen sind. Artikel 29a Absatz 2 bleibt vorbehalten.
- <sup>5</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er bestimmt insbesondere, welche Ausgleichskasse die Einkommensteilung vorzunehmen hat.
- 6 Streichen
- 7 Streichen

Art. 29quinquies (neu) (Erziehungsgutschriften)

b. Streichen

<sup>3</sup> Bei verheirateten Personen wird die Erziehungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor **Eintritt des Versicherungsfalles beim** Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

Art. 29 sexies (Betreuungsgutschriften)

<sup>1</sup> Versicherte Personen, welche im gemeinsamen Haushalt Verwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister mit einem Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV oder der IV für mindestens mittlere Hilflosigkeit betreuen, haben Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift. Sie müssen diesen Anspruch jährlich schriftlich anmelden. Verwandten sind Ehegatten, Schwiegereltern und Stiefkinder gleichgestellt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat kann das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes näher umschreiben. Er regelt das Verfahren...

<sup>6</sup> Bei verheirateten Personen wird die Betreuungsgutschrift während der Kalenderjahre der Ehe hälftig aufgeteilt. Der Teilung unterliegen aber nur die Gutschriften für die Zeit zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Eintritt des Versicherungsfalles beim Ehegatten, welcher zuerst rentenberechtigt wird.

## Art. 30 (Ermittlung des durchschnittlichen Jahreseinkommens)

<sup>1</sup> Die Summe der Erwerbseinkommen wird entsprechend dem Rentenindex gemäss Artikel 33<sup>ter</sup> aufgewertet. Der Bundesrat lässt die Aufwertungsfaktoren jährlich feststellen.

<sup>2</sup> Die Summe der aufgewerteten Erwerbseinkommen sowie die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften werden durch die Anzahl der Beitragsjahre geteilt.

### Art. 30bis (Tabellen und Sondervorschriften)

Der Bundesrat stellt verbindliche Tabellen zur Ermittlung der Renten auf. Dabei kann er die anrechenbaren Einkommen und die Renten auf- oder abrunden. Er kann Vorschriften erlassen über die Anrechnung der Bruchteile von Jahren und der entsprechenden Einkommen und vorsehen, dass Beitragsjahre und Erwerbseinkommen für die Zeit, in der eine Invalidenrente bezogen wurde, nicht angerechnet werden.

## Art. 31 (Neufestsetzung der Rente)

Muss eine Altersrente infolge Entstehung des Rentenanspruchs beim Ehegatten oder Auflösung der Ehe neu festgesetzt werden, so bleiben die im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenberechnung geltenden Berechnungsvorschriften massgebend. Die aufgrund dieser Bestimmungen neu festgesetzte Rente ist in der Folge auf den neuesten Stand zu bringen.

- <sup>2</sup> Streichen
- <sup>3</sup> Streichen

### Art. 33 Hinterlassenenrente

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Witwen-, Witwer- und Waisenrente sind die Beitragsdauer und das aufgrund der ungeteilten Einkommen und Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften ermittelte durchschnittliche Jahreseinkommen der verstorbenen Person massgebend. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Streichen

## Art. 33<sup>b/s</sup> (Rentenberechnung bei Ablösung einer Invalidenrente)

<sup>1bis</sup> Bei verheirateten Personen ist die Rentenberechnung gemäss Absatz 1 anzupassen, wenn die Voraussetzungen für die Teilung und gegenseitige Anrechnung der Einkommen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Altersrente einer Person, deren Ehegatte eine Invalidenrente bezieht oder bezogen hat, wird das im Zeitpunkt der Entstehung der Invalidenrente gültige durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten während der Dauer des Bezuges der Invaliden-

rente wie ein Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 29quater berücksichtigt. Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als zwei Drittel, so wird nur ein entsprechend herabgesetzter Teil des durchschnittlichen Jahreseinkommens berücksichtigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

## Art. 34 (Berechnung und Höhe der Vollrenten)

- <sup>1</sup> Die monatliche einfache Altersrente setzt sich wie folgt zusammen (Rentenformel):
- a. Festhalten an Fassung Bundesrat.
- b. Festhalten an Fassung Bundesrat.
- <sup>3</sup> Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens zweiundsiebzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

## Art. 35 (Summe der beiden Renten für Ehepaare)

<sup>2</sup> Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Folgenden Satz streichen. (Die Kürzung entfällt bei getrennt lebenden Ehepaaren.) Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.

## Art. 35<sup>bis</sup> (Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten)

Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen.

### Art. 36 (Höhe der Witwen- oder Witwerrente)

Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.

### Art. 39 Abs. 1 und 2 (Flexibles Rentenalter)

Festhalten an Fassung Bundesrat. (Aufschub bis 5 Jahre wie bisher)

## Art. 43bis (Hilflosenentschädigung)

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem oder mittlerem Grad hilflos sind und keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung oder nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung besitzen. Dem Bezug einer Altersrente ist der Rentenvorbezug gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für eine Hilflosigkeit schweren Grades beträgt 80 Prozent, jene für eine Hilflosigkeit mittleren Grades 50 Prozent des Mindestbetrages der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 2.

### Art. 92bis (Versichertennummer)

Jede im Zusammenhang mit Beiträgen oder Leistungen erfasste Person erhält eine Versichertennummer. Der Bundesrat erlässt die näheren Bestimmungen über die Bildung und die Verwendung der Versichertennummer. Verwaltungen und andere Institutionen, welche die Versichertennummer zu eigenen Zwecken benützen, müssen die echte Versichertennummer verwenden.

## Art. 101<sup>ter</sup> (Förderung der Altersforschung) Streichen

## Änderung weiterer Bundesgesetze

Art. 34 (Zusatzrente)

<sup>1</sup> Rentenberechtigte verheiratete Personen, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten, haben Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten, sofern diesem kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente zusteht. Die Zusatzrente wird aber nur ausgerichtet, wenn der andere Ehegatte:

a. mindestes ein volles Beitragsjahr aufweist oder...

<sup>3</sup> Eine geschiedene Person ist der verheirateten gleichgestellt, sofern sie für die ihr zugesprochenen Kinder überwiegend aufkommt und selbst keine Invaliden- oder Altersrente beanspruchen kann.

Art. 36 Abs. 2 (Berechnung der IV-Rente)

<sup>2</sup> Für die Berechnung der ordentlichen Renten sind vorbehältlich Absatz 3 die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlas-

Art. 43 Abs. 1 (Zusammenfallen von Leistungen)

<sup>1</sup> Witwen, Witwer und Waisen, welche sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente der Invalidenversicherung erfüllen, haben immer Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Es wird aber nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

## Übergangsbestimmungen zum AHVG

- <sup>5</sup> Die neuen Bestimmungen gelten für alle Renten, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember ... (Jahr vor dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, 2. Teil) entsteht. Sie gelten auch für laufende einfache Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem 31. Dezember ... (Jahr vor dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision, 2. Teil) einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt oder deren Ehe nach diesem Zeitpunkt geschieden wird.
- <sup>6</sup> Streichen
- 7 Streichen

Abs. 9ter (neu)

Die Renten von Frauen, welche zwischen dem fünften und dem 13. Jahr nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, werden um die Hälfte des Kürzungssatzes gemäss Artikel 40 Absatz 3 gekürzt.

<sup>12</sup> Bei der Berechnung der Altersrenten von verwitweten und geschiedenen Personen, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, wird eine Übergangsgutschrift berücksichtigt, wenn ihnen nicht während mindestens 16 Jahren Erziehungs- bzw. Betreuungsgutschriften angerechnet werden konnten.

<sup>13</sup> Die Übergangsgutschrift entspricht der Höhe der halben Er-

ziehungsgutschrift ...

<sup>14</sup> Bei der Berechnung der Altersrente von geschiedenen Personen wird Artikel 29quater Absatz 3 auch angewendet, wenn die Ehe vor dem (... Zeitpunkt des Inkrafttretens der 10. AHV-

Revision, 2. Teil) geschieden wurde.

<sup>15</sup> Artikel 2 des Bundesbeschlusses über Leistungsverbesserungen in der AHV und der IV gilt für Renten, auf die der Anspruch vor (... Datum des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision) entstanden ist, auch nach dem 31. Dezember 1995. Artikel 2 gilt sinngemäss auch für ledige Versicherte.

15bis Der bisherige Artikel 29bis Absatz 2 gilt für Beitragsjahre vor dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision, 2. Teil) auch für Renten, die nach dem Inkrafttreten der 10. AHV-Revision festgesetzt werden.

16 Laufende Ehepaar-Altersrenten werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen durch Altersrenten nach neuem Recht

a. Die bisherige Rentenskala wird beibehalten.

- Jedem Ehegatten wird die Hälfte des bisherigen für die Ehepaarrente massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens angerechnet.
- Jedem Ehegatten wird eine Übergangsgutschrift gemäss Absatz 13 angerechnet.

16bis Falls dies für das Ehepaar höhere Renten ergibt, kann eine Ehefrau ab dem 1. Januar ... (Jahr des Inkrafttretens der 10. AHV-Revision, 2. Teil) verlangen, dass die Ehepaarrente ihres Mannes nach den Grundsätzen von Absatz 16 durch zwei einfache Renten ersetzt wird und dass ihre Rente aufgrund der Rentenskala, die sich aus ihrer Beitragsdauer ergibt, festgesetzt wird.

16ter Laufende einfache Altersrenten an verwitwete und geschiedene Personen, die unter Berücksichtigung der Einkommen von Mann und Frau festgesetzt worden sind, werden vier Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen durch Alters-

renten nach neuem Recht ersetzt:

a. Die bisherige Rentenskala wird beibehalten.

- Das bisherige für die Rente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wird halbiert.
- Den Berechtigten wird eine Übergangsgutschrift gemäss Absatz 13 angerechnet.
- Verwitwete Personen erhalten einen Zuschlag gemäss Artikel 35bis.

16quater Artikel 31 gilt auch für Altersrenten an verwitwete und geschiedene Personen, die nach altem Recht festgesetzt wurden, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Er ist sinngemäss anwendbar für Renten, die infolge Scheidung oder Wiederverheiratung unter dem alten Recht neu festgesetzt werden mussten. Die höheren Renten werden jedoch nur auf Antrag und ab dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ausgerichtet.

17 Geschiedene Personen, deren bisherige einfache Altersrente ausschliesslich aufgrund ihrer eigenen Einkommen und ohne Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften festgesetzt wurden, erhalten vier Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen eine Übergangsgutschrift

gemäss Absatz 13.

18 Die neuen massgebenden Einkommen dürfen nicht zu tieferen Leistungen führen. Der Bundesrat erlässt dafür Berechnungsvorschriften.

## Übergangsbestimmungen zum IVG

- <sup>1</sup> Streichen
- <sup>2</sup> Streichen
- <sup>3</sup> Die Absätze 5 sowie 11-17 der Übergangsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gelten sinngemäss.

# Schafft die Rentenaltererhöhung mehr Arbeitslose?

Bei der Diskussion um die Erhöhung des Rentenalters der Frauen im Rahmen der 10. AHV-Revision spielte die Frage, in welchem Masse die Zahl der Arbeitslosen dadurch erhöht würde – bzw. ob bloss die Kosten von der AHV zur ALV verlagert würden – eine wichtige Rolle. Im Auftrag der vorberatenden Kommission des Ständerates haben daher das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA) und das BSV einen Bericht über die fraglichen Auswirkungen erstellt. Wir geben den Bericht in verkürzter Form wieder.

## VON RENÉ MEIER, REDAKTION CHSS

Wenn Tausende von Frauen bis zu ihrem Anspruch auf Altersrente länger arbeiten müssen, so hat dies zweifellos Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Die vom BIGA gemeinsam mit dem BSV erarbeitete Studie versuchte die möglichen Folgen aufgrund der verfügbaren Daten sowie von Plausibilitätsüberlegungen abzuschätzen.

## Grundlagen

Die Auswirkungen einer Rentenalterveränderung sind abhängig von • der allgemeinen Arbeitsmarktsituation (Arbeitslosenquote),

- der Arbeitslosigkeit der Personen im Vor-Ruhestandsalter,
- der Erwerbsquote dieser Personen,
- der demografischen Entwicklung (Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter).

Die Arbeitslosenquote betrug 1993 durchschnittlich 4,5%. Die über 60jährigen Personen waren mit 3,2% unterdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Diese Zahl muss allerdings relativiert werden, weil in höherem Alter freigestellte Arbeitskräfte oft vorzeitig pensioniert werden und daher nicht in der Arbeitslosenstatistik erscheinen. Zahlen über die Frühpensionierten gibt es aber nicht, da sie nicht zentral erfasst werden.

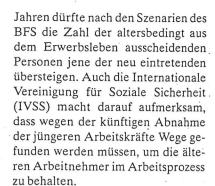
Für ältere arbeitslose Personen besteht ein überdurchschnittliches Risiko, langzeitarbeitslos (länger als ein Jahr) zu werden, wie die Zahlen des BIGA vom Dezember 1993 zeigen (Tab. 1). 1985/86, in einer Zeit der Hochkonjunktur, waren die 55- bis 64-jährigen Männer doppelt so lange arbeitslos wie der Durchschnitt. Es muss also damit gerechnet werden, dass auch die Zahl der aus der ALV Ausgesteuerten bei den älteren Arbeitskräften über dem Durchschnitt liegt. Entsprechende Zahlen sind zurzeit noch nicht verfügbar. Erhebungen bei Sozialhilfestellen zeigen aber, dass die Fürsorgeabhängigkeit unmittelbar vor dem Rentenalter höher ist als danach.

## Demografische Einflüsse

Aufgrund von Berechnungen des Bundesamtes für Statistik (BFS) wird die Zahl der Arbeitskräfte altersstrukturbedingt bis zum Jahr 2005 noch leicht wachsen. Die Erwerbsquote dürfte tendenziell noch etwas steigen, vor allem als Folge einer weiter zunehmenden Beteiligung der Frauen. Das BFS rechnet jedoch damit, dass die Erwerbsbevölkerung nach 2010 nicht nur stagnieren, sondern abnehmen wird, und dies auch bei einer weiteren Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte. In 10 bis 15

## Tabelle 1: Langzeitarbeitslose 1993 (prozentuale Anteile an der jeweiligen Altersgruppe)

Insgesamt		190	22,5	%
60jährige Männe	r .		33	%
61jährige Männe	r		34,1	%
63jährige Männe	r		34	%
64jährige Männe	r		35,79	%
60jährige Frauen	í		36,69	%
61 jährige Frauen			36.1	%



## Die Situation der älteren Frauen auf dem Arbeitsmarkt

Die Erwerbsquote der Gesamtbevölkerung ist in den achtziger Jahren von 49 auf nahezu 53 % bis 1990 angestiegen; die Frauen haben massgeblich zu dieser Entwicklung beigetragen. Ihre Erwerbsquote stieg von 34 auf 40 %. Die Erwerbsquote der 60- bis 61jährigen Frauen ist etwas geringer – von 33 auf 37 % – angewachsen. Dies ergibt für 1990 ungefähr 27 000 60- und 61jährige Frauen im Erwerbsleben oder 0,7 % der gesamten aktiven Bevölkerung.

Der durch das Rentenalter bewirkte Einschnitt ist deutlich. Zwischen dem 61. und 62. Altersjahr fällt die Erwerbsquote markant ab. Sie lag 1980 bei 32 bzw. 21 % und 1990 bei 35 bzw. 19 %. Interessanterweise ist im Gegensatz zur allgemeinen Tendenz die durchschnittliche Erwerbsquote der 62- bis 63jährigen Frauen zwischen 1980 und 1990 von 19 auf 16 % gesunken (s. Tab. 2).

## Arbeitslosigkeit unter den 60- bis 63jährigen Frauen

Die Untersuchung der Arbeitslosigkeit unter den Frauen im Alter 60 und 61 zeigt, dass deren Quoten sowohl bei annähernder Vollbeschäftigung (Ende 1990) wie auch in der verschärften Arbeitsmarktsituation (Ende 1993) sehr nahe bei der Gesamtarbeitslosenquote liegt. Der Übertritt in das Rentenalter 62 bewirkt, dass sich danach praktisch keine Frauen mehr zur Arbeitssuche beim Arbeitsamt melden (Tab. 3).

## Mögliche Folgen der Rentenalter-Heraufsetzung

Im Extremfall könnte die Zahl der Arbeitslosen um die volle Zahl der durch die Erhöhung betroffenen Frauen – also um 14000 – vergrössert werden, was nach Schätzungen des BFS Mehrkosten bei der Ar-

Tabelle 2: Erwerbsquote der 60- bis 63jährigen Frauen 1980 und 1990

	_								
	1980				. 1990				
	Wohnhafte Personen	Erwerbs- personen	Erwerbs- quote		Wohnhafte Personen	Erwerbs- personen	Erwerbs- quote		
Total	6 365 960	3 091 694	48,6 %		6 873 687	3 621 716	52,7 %		
Männer: – total	3 114 812	1 973 757	63,4 %		3 390 212	2 212 739	65,3 %		
Frauen: - total	3 251 148	1 117 937	34,4 %	7	3 483 475	1 408 977	40,4 %		
Frauen: - 60 Jahre - 61 Jahre - 60-61 Jahre	35 015 29 987 65 002	12 189 9 549 21 738	34,8 % 31,8 % 33,4 %		36 685 35 430 72 115	14 299 12 429 26 728	35,1 % 37,1 %		
- 62 Jahre - 63 Jahre - 62-63 Jahre	28 821 27 977 56 798	6 064 4 705 10 769	21,0 % 16,8 % 19,0 %		34 966 33 899 68 865	6 544 4 721 11 265	18,7 % 13,9 % 16,4 %		

Quelle: Volkszählung 1980, Volkszählung 1990, BFS

Tabelle 3: Arbeitslosigkeit der 60- bis 63jährigen Frauen Ende Dezember 1990 und Ende Dezember 1993

	Ende D	ezember 1990	Ende D	ezember 1993
	Arbeitslose	Arbeitslosenquote	Arbeitslose	Arbeitslosenquote
Total	25 141	0,7 %	184 388	5,1 %
Frauen: - 60 Jahre - 61 Jahre - 60-61 Jahre	102 111 213	0,7 % 0,9 % 0,8 %	765 604 1 369	5,4 % 4,9 % 5,1 %
- 62 Jahre - 63 Jahre - 62-63 Jahre	13 2 15	0,2 % 0,0 % 0,1 %	32 2 34	0,5 % 0,0 % 0,3 %

beitslosenversicherung von 350 Mio Franken zur Folge hätte. Dieses Szenario ist aber unrealistisch, denn der Arbeitsmarkt befindet sich durch die ständige Schaffung und Vernichtung von Arbeitsplätzen in stetem Fluss. Ausscheidende Arbeitskräfte werden nicht automatisch durch Neueinstellungen ersetzt. Daher bedeutet das Weiterarbeiten älterer Arbeitskräfte nicht unbedingt die Blockierung von Stellen für Jüngere.

## Wie viele würden zusätzlich im Arbeitsmarkt verbleiben?

Die mögliche Veränderung des Arbeitskräfteangebots wegen Einführung von Rentenalter 64 wird im folgenden aus der tatsächlichen Erwerbsquote der Frauen im Vor-Rentenalter im Jahr 1990 abgeleitet (Tab. 4).

Die angewendete Erwerbsquote von 37,1 % entspricht der heute bei den 60- und 61jährigen Frauen festgestellten. Man kann zwar davon ausgehen, dass sie nach Heraufsetzung des Rentenalters bei den 62- und 63jährigen Frauen etwas tiefer liegen würde, anderseits könnte die bevorstehende Aufhebung der Zusatzrente der Ehefrauen einige von ihnen veranlassen, länger zu arbeiten. Unter Berücksichtigung beider Faktoren wurde daher die höhere Erwerbsquote der 60-/61jährigen zugrunde gelegt. Im Vergleich zu den bereits im Jahre 1990 erwerbstätig gewesenen Frauen im Alter 62 und 63 würden danach insgesamt 14258 zusätzlich im Arbeitsmarkt verbleiben.

### Wie viele würden arbeitslos?

Bei der Abschätzung der möglichen Arbeitslosenquote der 62- und 63-jährigen Frauen wurde wiederum angenommen, dass diese gleich hoch sein werde wie bei den heutigen zwei Vor-Ruhestandsjahrgängen, d.h. 0,8 % im Jahr 1990 und 5,1 % im Jahr 1993 (Tab. 5, 6).

Nach diesen Annahmen würden also in einer Wirtschaftslage wie 1990 ungefähr 200 und bei der Situation wie 1993 etwa 1300 62/63jährige Frauen arbeitslos. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Erwerbsquote bei den ledigen und geschiedenen Frauen (laut BFS 70,6 bzw. 74,1%) erheblich höher ist als bei den verheirateten, so dass sie auch stärker betroffen wären.

### Die finanzielle Bilanz

Den Einsparungen bei der AHV stehen nicht nur mögliche Mehrkosten bei der Arbeitslosenversicherung, sondern auch solche bei der Invalidenversicherung gegenüber.

Gestützt auf die Entschädigungszahlungen der ALV an Frauen ab 60 im Jahre 1993 wäre für die Entschädigungen an die 62- und 63jährigen mit einer zusätzlichen Belastung von etwa 35 Mio Franken zu rechnen. Dem stünde ein Mehrertrag an Prämieneinnahmen von 15 Mio Franken gegenüber. Die Kosten der ALV könnten allerdings durch vermehrte Arbeitslosigkeit jüngerer Personen noch erhöht werden. Wie stark dieser Effekt sein wird, hängt von der wirtschaftlichen Situation im Zeitpunkt der Erhöhung des Rentenalters ab.

Die Mehrkosten bei der IV gründen zum grösseren Teil auf der Weitergewährung bisheriger Renten bis zum erhöhten AHV-Alter, zum anderen aber auch auf neuen Rentenfällen.

Bei dieser hypothetischen Bilanz bleiben mehrere Aspekte unberücksichtigt, z.B.:

- das erhöhte Risiko der Aussteuerung älterer Arbeitsloser (s. Tab. 1);
- die stärkere Beanspruchung der Sozialhilfe (nach einer Studie von H.Rüst im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms beanspruchten im Jahre 1990 9 Promille der 57-bis 61jährigen Frauen die Sozialhilfe, jedoch nur noch 5 Promille bei den 62- bis 66jährigen);
- die bei ungenügender Nachfrage nach Arbeitskräften erhöhte Arbeitslosigkeit bei jüngeren Personen (je nach Wirtschaftslage bei der Erhöhung des Rentenalters; s. dazu auch die Hinweise auf die demografischen Einflüsse).

## Ausländische Erfahrungen und Strategien

In den achtziger Jahren haben einige europäische Länder (z.B. Frankreich) zur Bekämpfung der steigenden Arbeitslosigkeit Vorruhestandsregelungen eingeführt. Aufgrund der verfügbaren Unterlagen lässt sich festhalten, dass heute im Gegensatz dazu die europäischen Länder, die in letzter Zeit eine Rentenaltererhöhung der Frauen beschlossen haben (Grossbritannien, Frankreich, Italien), diese Massnahme trotz hoher Arbeitslosigkeit und ohne Berücksichtigung ihrer Folgen für den Arbeitsmarkt ergriffen haben. Beweggründe waren in erster

Linie vorhandene oder drohende finanzielle Engpässe bei den Rentenversicherungen oder die Gleichstellung von Männern und Frauen.

Die OECD hält demgegenüber fest, dass eine Erhöhung des Rentenalters nicht geeignet ist, die Finanzierungsprobleme der Rentenversicherungen zu lösen, wenn der Arbeitsmarkt die zusätzlichen Arbeitskräfte nicht aufnehmen kann. Auch die Generalversammlung der IVSS kommt zum Schluss, dass eine «Anhebung des normalen Ruhestandsalters Hand in Hand mit Änderungen auf dem Arbeitsmarkt gehen muss, da sonst das Ergebnis eine zunehmende Nachfrage nach Arbeitslosengeld oder von den Eigenmitteln abhängigen oder andern ergänzenden Leistungen der sozialen Sicherheit sein könnte». Diese Aussagen müssen allerdings vor dem Hintergrund der (mit Ausnahme von Luxemburg) gegenüber der Schweiz höheren Arbeitslosenquoten im übrigen Europa gewürdigt werden.

## Schlussfolgerungen

Gesamthaft kann festgestellt werden, dass die Rentenaltererhöhung nur einen untergeordneten Effekt auf den Arbeitsmarkt hat und andere Faktoren wie die Arbeitsnachfrage und der Produktivitätsfortschritt wesentlich bedeutender sein werden. Insbesondere ist unter den getroffenen Annahmen, die nach heutigem Ermessen plausibel sind, die Anzahl zusätzlicher Arbeitsloser relativ gering, so dass nicht mit einer erheblichen Erhöhung der Ausgaben der ALV durch eine Heraufsetzung des Rentenalters zu rechnen ist. Es muss auch berücksichtigt werden, dass die Rentenaltererhöhung schrittweise eingeführt werden soll, so dass sie sich nicht schlagartig, sondern nur nach und nach auswirken wird.

Aus sozialpolitischer Sicht sollten immerhin das überdurchschnittlich grosse Risiko der Aussteuerung für die älteren Personen sowie die unerfüllten Gleichbehandlungspostulate (vorab bei den Löhnen) nicht völlig ausser acht gelassen werden.

### Nachtrag

In Ergänzung des Berichts sei abschliessend auf vier Faktoren hingewiesen, welche dazu beitragen könnten, dass die Erwerbsquote der Frauen im Alter 62 bis 63 bei einer



Tabelle 4: Schätzung der möglichen Anzahl 62- bis 63jähriger weiblicher Erwerbspersonen im Jahre 1990, unter der Annahme, dass Rentenalter 64 gilt

	Wohnhafte Personen	Erwerbs- quote	Erwerbs- personen Schätzung	Erwerbs- personen eff. Anzahl	Differenz
Frauen:					
- 62 Jahre	34 966	37,1 %	12 959	6544	6415
- 63 Jahre	33 899	37.1%	12 564	4721	7843
- 62-63 Jahre	68 865	37,1 %	25 523	11 265	14 258

Tabelle 5: Schätzung der möglichen Zahl arbeitsloser 62- bis 63jähriger Frauen Ende 1990, unter der Annahme, dass Rentenalter 64 gilt

,	Erwerbs- personen Schätzung	Arbeits- Iosen- quote	Arbeitslose Schätzung	Arbeitslose effektive Anzahl	Dif	ferenz
Frauen:						
- 62 Jahre	12 959	0,8 %	103	13		90
- 63 Jahre	12 564	0.8 %	100	2		98
- 62-63 Jahre	25 523	0,8 %	203	15		188

Tabelle 6: Schätzung der möglichen Zahl arbeitsloser 62- bis 63jähriger Frauen Ende 1993, unter der Annahme, dass Rentenalter 64 gilt

	Erwerbs- personen Schätzung	Arbeits- Iosen- quote	Arbeitslose Schätzung	Arbeitslose effektive Anzahl	Differenz
Frauen:					
- 62 Jahre	12 959	5,1 %	664	32	632
- 63 Jahre	12 564	5.1 %	644	2	642
- 62-63 Jahre	25 523	5,1 %	1 307	34	1273

Heraufsetzung des Rentenalters nicht allzu stark ansteigen wird:

1. Der Ständerat hat in der Sommersession eine Übergangsregelung beschlossen, welche es manchen Frauen leichter machen wird, wie bisher mit 62 aus dem Erwerbsleben zurückzutreten. Während einer achtjährigen Übergangszeit soll die Rente von Frauen beim Vorbezug ab 62 oder 63 nur um 3,4 statt 6,8 % pro Vorbezugsjahr gekürzt werden.

2. Im Rahmen der ALV-Revision hat der Ständerat im vergangenen Frühjahr eine Lösung gutgeheissen, die ebenfalls rücktrittswilligen Frauen zugute kommen könnte. Sie sieht Zuschüsse an Arbeitnehmer/innen vor, die mindestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter in den Ruhestand treten, sofern an ihrer Stelle eine jüngere Person eingestellt wird.

3. Zahlreiche Vorsorgepläne der Pensionskassen sehen für Frauen das Rentenalter 62 vor. Dadurch

Tabelle 7: Mehrausgaben und Einsparungen (Mio Fr.)

Ein- nahmen	Aus- gaben
. , .	
	35
	.78
813	
. 57	
8 -	
15	: .
893	113
	813 57 8 15

\* Aufgrund der Invaliditätshäufigkeit bei Frauen mit 61 Jahren kann damit gerechnet werden, dass 7,0% der Frauen im Alter von 62 und 7,3% mit 63 Jahren invalid wären.

\*\* Nach Ablauf der Übergangsfrist, d.h. frühestens ab dem Jahr 2005.

wird die Tendenz zum Vorbezug der AHV-Rente verstärkt.

4. Frauen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen können auch beim Rentenalter 64 bereits ab 62 den Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen, wenn sie die Rente vorbeziehen.

# Zur Stellung der Frau in der schweizerischen Sozialversicherung

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Nr. 29 «Wandel der Lebensformen und soziale Sicherheit» haben die Wissenschafterinnen Monique Aeschbacher, Margareta Lauterburg und Barbara Lischetti-Greber die Stellung der Frau im schweizerischen Sozialversicherungssystem eingehend untersucht. Das Ergebnis ihrer Studie ist in einem rund 650 Seiten umfassenden Buch mit dem Titel «Durchs Netz gefallen» veröffentlicht worden.

VON RUTH FUHRER, FUERSPRECHERIN, MITARBEITERIN DER SEKTION GESUNDHEITSOEKONOMIE IM BSV

Die Autorinnen analysieren die Stellung der Frauen in den wichtigsten Zweigen der Sozialversicherung. Sie untersuchen die Auswirkungen von Wechselfällen in verschiedenen Frauenlebensläufen in den Sozialversicherungen sowie deren Folgen in koordinationsrechtlicher Hinsicht.

In einem ersten Teil wird eine Analyse der Stellung lediger, verheirateter, geschiedener und verwitweter erwerbstätiger und nichterwerbstätiger Frauen mit und ohne Betreuungspflichten in den Sozialversicherungszweigen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Invalidenversicherung (IVG), Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, OR), Krankenversicherung (KUVG, OR), Unfallversicherung (UVG), Arbeitslosenversicherung (AVIG), Erwerbsersatzordnung (EOG) und Familienzulagenordnung vorgenommen. Dabei wird zunächst in einer Einführung die jeweilige Sozialversicherung charakterisiert. Nachfolgend wird auf die Stellung der Frauen in der Versicherung eingegangen.

Der zweite Teil befasst sich mit den Auswirkungen von Wechselfällen in Frauenbiographien auf die sozialversicherungsrechtliche Position von Frauen. Dies geschieht anhand konkreter Beispiele von Lebensläufen.

Die Forschungsarbeit wird schliesslich in einem Schlussteil ausgewertet, wobei die Erkenntnisse präsentiert sowie die sich daraus ergebenden Massnahmen aufgelistet werden

Den Autorinnen ist es gelungen, die komplexe Materie der einzelnen Sozialversicherungszweige, aber auch die Koordinationsproblematik logisch und systematisch zu verdeutlichen. Das Werk vermittelt in anschaulicher und eindrücklicher Weise die besondere Stellung der Frauen in der Sozialversicherungsgesetzgebung. So werden anhand der dargestellten Frauenlebensläufe Ungereimtheiten und Benachteiligungen aufgedeckt, die insbesondere deshalb entstehen, weil das schweizerische Sozialversicherungssystem zu einem wesentlichen Teil auf dem Modell der traditionellen Kleinfamilie beruht und somit den neuen gesellschaftlichen EntwickMonique Aeschbacher, Margareta Lauterburg, Barbara Lischetti-Greber:

## **Durchs Netz gefallen**

Eine juristische Analyse der Stellung der Frauen im schweizerischen Sozialversicherungssystem unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Frauenlebensläufen. Schriftenreihe der SGGP (Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik) Nr. 34, 655 Seiten, Fr. 98.–.

lungen - Pluralität an Formen des Zusammenlebens sowie der Lebenseinkünfte und Erwerbsverläufe - nicht oder immer noch zu wenig Rechnung trägt. Der Bericht erschöpft sich aber nicht im Aufzeigen von Benachteiligungen. Vielmehr wird offengelegt, wo Handlungsbedarf besteht, und es werden Massnahmen zur Besserstellung der Frauen in den untersuchten Sozialversicherungsbereichen vorgeschlagen. Mit diesem Werk liegt aber auch ein Nachschlagewerk vor, das bei der Abklärung alltäglicher Rechtsfragen angesichts der zersplitterten Rechtslage im Sozialversicherungsbereich grosse Dienste

Das Buch kann bei der Schweizerischen Gesellschaft für Gesundheitspolitik, Haldenweg 10A, 3074 Muri, bezogen werden.

## Neues Forschungsprojekt «Rollenfixierung in der Invalidenversicherung»

Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Frauen in Recht und Gesellschaft» (NFP 35) haben Margareta Lauterburg und Katerina Baumann ein weiteres frauenspezifisches Projekt in Angriff genommen. Damit soll untersucht werden, inwiefern der Grundsatz des IV-Gesetzes, nach welchem Erwerbsarbeit einerseits und Haus-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit anderseits gleichwertig sind, im Verordnungs- und Weisungsrecht durchgehalten wird. Es geht darum, festzustellen, ob überkommene Werturteile darüber, was Männern und Frauen angemessen ist, sich hindernd auf die Durchsetzung von Gleichstellungsmassnahmen auswirken.

Methodisch werden diese Forschungsschwerpunkte einerseits mittels Analyse von Verfassung, Gesetz, Verordnungen, Rechtsprechung, Gesetzesmaterialien und Literatur, anderseits mittels Datenerhebungen bei den IV-Organen in verschiedenen Kantonen sowie durch Auswertung bestehender Statistiken des BSV angegangen. Den Erhebungen wird zu entnehmen sein, welche Massnahmen zur Besserstellung der Frauen angezeigt sind.

Bei Forschunsprojekten des Nationalfonds wird grosser Wert auf die Umsetzung der ermittelten Resultate gelegt. Die Forscherinnen planen daher unter anderem Artikel in der Fach- und Tagespresse, Kurse für behinderte Frauen, für Anwältinnen und Vertreterinnen und Vertreter von IV-Stellen sowie die Herausgabe von Faltblättern mit Informationen für Betroffene. Die Projektarbeiten wurden im Mai 1994 begonnen; sie erstrecken sich über 18 Monate.

## Erhöhung des IV-Beitragssatzes

Der Nationalrat ist bei der Behandlung dieses Geschäftes am 16. Juni den Anträgen seiner Kommission gefolgt. Demnach hiess er die Erhöhung des Beitragssatzes auf 1,4 Lohnprozente per 1. Januar 1995 mit 90 gegen 58 Stimmen gut, lehnte aber eine weitergehende Kompetenz des Bundesrates zur Erhöhung bis auf 1.5 Prozent ab, und dies trotz dem Hinweis von Bundesrätin Dreifuss dass beim Satz von 1.4 schon hald weitere Defizite entstehen würden. Mit 101 zu 70 Stimmen war zuvor ein Rückweisungsantrag Allenspach abgelehnt worden, nach welchem mit der Sanierung der IV bis zur bevorstehenden Revision der Erwerbsersatzordnung hätte zugewartet werden sollen. In der Gesamtabstimmung passierte die Gesetzesänderung mit 108 gegen 8 Stimmen.

## Eidgenössische AHV/IV-Kommission

Unter dem Vorsitz von Direktor Seiler vom Bundesamt für Sozialversicherung hielt die Eidgenössische AHV/IV-Kommission am 1. Juli 1994 ihre 91. Sitzung ab. Sie beschloss, dem Bundesrat eine Anpassung der Renten der AHV und IV an die Lohn- und Preisentwicklung auf den 1. Januar 1995 um 3,72 Prozent zu beantragen. Der Mindestbetrag der vollen einfachen Altersrente soll auf 975 Franken, die volle einfache Maximalrente auf 1950 Franken und die volle minimale Ehepaarrente auf 1463 und maximal auf 2925 Franken zu stehen kommen. In diesem Zusammenhang ist dem Bundesrat auch eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für den Bezug von Ergänzungsleistungen empfohlen worden. Die Einkommensgrenze für Alleinstehende soll von bisher 16140 auf 16760 Franken, für Ehepaare von heute 24210 auf 25140 Franken und für Waisen von gegenwärtig 8070 auf 8380 Franken angehoben werden. Die Kommission hat zudem verschiedene Änderungen der AHVV, IVV, ELV und der VFV besprochen und zur Genehmigung an den Bundesrat weitergeleitet. So macht unter anderem der stetige Zuwachs an Gesuchen um Leistungen und Verwaltungshilfe aus dem Ausland bei der Schweizerischen Ausgleichskasse Verfahrensvereinfachungen nötig. Diese sollen nicht nur die SAK entlasten, sondern eine allgemeine Verfahrensbeschleunigung ermögli-